

Rechtsgeschichtliche Vorträge

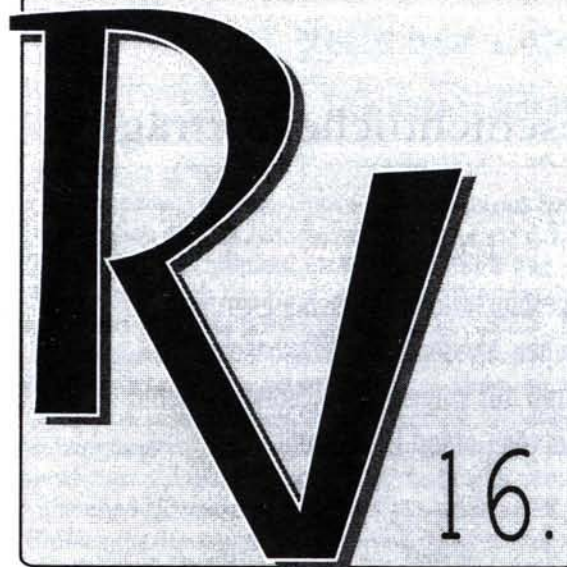
Recht und Kultur

von

HOO NAM SEELMANN

Budapest

2003



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Recht und Kultur

von

HOO NAM SEELMANN

Budapest

2003

# Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Hoo Nam Seelmann, 2003

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Recht und Kultur

Hoo Nam Seelmann

Konfuzius, dessen Staats- und Sozialphilosophie das ganze Ostasien massgeblich geprägt hat, schrieb: „Wenn man das Volk durch Gesetz leitet und durch Strafe diszipliniert, so weicht das Volk aus und verliert das Schamgefühl. Wenn man es mit der Kraft der Tugend leitet und durch die Sittlichkeit regiert, behält das Volk das Schamgefühl und hält sich an das Richtige.“ Diese Aussage des Konfuzius fasst die grundlegende Beziehung zwischen Recht und Moral in der ostasiatischen Tradition zusammen und zeigt zugleich, dass die im Westen geltende Vorangstellung des Rechts als Ordnungsinstrument eine begrenzte Geltung besitzt. Die europäische Rechtstradition, die eine wesentliche Stütze der westlichen Zivilisation ausmacht, lässt sich nur innerhalb des europäischen kulturellen Kontextes begreifen. In anderen Kulturen gelten eben andere Ordnungssysteme und auch andere Konfliktlösungsmodelle.

Kulturelle Differenzen umfassen nicht nur sichtbare Phänomene wie Essgewohnheiten (Reis oder Brot), sondern haben Tiefendimensionen, zu denen auch die Art und Weise des Denkens, der Glücksfindung und der Weltanschauung gehören. Damit eine kulturelle Gemeinschaft eine stabile innere Ordnung hat, bedarf sie eines Ordnungssystems. Konflikte, wenn sie auch kulturell unterschiedlich sein können, kommen in allen Kulturen vor und daher hat jede Kultur eine Strategie entwickelt, Konflikte zu lösen. Jedes Ordnungssystem dient bei der Konfliktbewältigung als Instrument. Ein Ordnungssystem, z.B. das Recht, lässt sich aus verschiedenen Perspektiven betrachten. Man kann es aus historischer Sicht analysieren. Man wird dann den Wandel des Rechtsverständnisses und der Rechtsnormen parallel zur Veränderung der historischen Wirklichkeit erfassen können und auf die begrenzte Geltung der positiven Rechtsnormen stossen. Man kann aber auch das Recht aus kulturvergleichender Sicht betrachten, um festzustellen, dass das Recht erstens je nach der Kultur unterschiedliche Bedeutung besitzt und zweitens sich in seiner Entstehung und Geltung auf kulturspezifische Prämisse stützt. In Meinem Vortrag soll am Beispiel der koreanischen Rechtstradition versucht werden, zu zeigen, worin der Hauptunterschied zwischen dem europäischen und dem ostasiatischen Rechtsdenken besteht. Im ersten Teil (I) wird allgemein das unterschiedliche Verhältnis zwischen Recht und Moral im Westen und in Ostasien dargestellt. Im zweiten Teil (II) geht es um einen kurzen historischen Abriss der Einführung des europäischen Rechts in Korea und schliesslich sollen im dritten Teil (III) einige Beispiele für die Schwierigkeiten



genannt werden, die aus der Vermischung unterschiedlicher Kulturtraditionen herrühren.

### *1. Recht und Moral*

Die europäische Kultur – wenn Sie mir diese pauschale Bezeichnung erlauben, von uns aus gesehen erscheint sie als eine Einheit – hat ein Ordnungsgefüge hervorgebracht, das wesentlich auf Rechtsnormen basiert. Das europäische Ordnungsgefüge zeichnet sich durch eine generelle Präferenz positiver Gesetzesnormen unterschiedlichen Inhalts aus. Sie gestalten in noch zunehmender Anzahl unterschiedliche Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens. Dies bedeutet, dass in Europa sich ein Ordnungssystem etabliert hat, das von allen eine Gehorsamspflicht verlangt, die durch Strafe und Zwangsvollstreckung abgesichert ist. Die Rechtsnormen sind vom Staat gesetzte Zwangsnormen, deren Einhaltung das geregelte Zusammenleben der Menschen ermöglichen soll. Ausnahmen hiervon wären die sogenannten Naturrechtsnormen, die wohl Rechtsnormen heißen, aber in Wirklichkeit eine Art übergeordnete Moralnormen darstellen und zur Legitimierung oder Infragestellung von positiven Rechtsnormen herangezogen werden können. Recht bildet also nach dem allgemeinen Verständnis im Westen das Rückgrat der Gesellschaft. Hingegen wurden in Europa Moral und Sitten zunehmend in die Sphäre des Privaten abgedrängt und für die Gestaltung der Gemeinschaft insgesamt als unverbindlich und damit als wirkungslos angesehen.

Die europäische Rechtstradition ist aber ein Teil der europäischen Kultur und beruht daher auf Voraussetzungen, die sich in dieser Form nur hier finden lassen. Um welche Voraussetzungen handelt es sich? Die Frage lautet hier also, wieso konnte in Europa diese bestimmte Rechtstradition entstehen und in Ostasien nicht? Eine Antwort auf eine so komplizierte Frage kann nicht einfach sein. Ich kann nur einige Aspekte hier erwähnen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung zu sein scheinen. Einige Gedankengänge möchte ich hier also formulieren und zur Diskussion stellen. Zunächst werde ich drei Aspekte der europäischen Kultur ansprechen und dann anschließend über die ostasiatische Kultur sprechen, damit Sie direkt die beiden Kulturen miteinander vergleichen können. Denn der Blick auf die Natur, Welt und den Menschen kann je nach der Kultur sehr unterschiedlich sein.

Ein Aspekt der europäischen Kultur scheint in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung des Rechtsdenkens wichtig zu sein, nämlich die Entfaltung der Macht und das Bestreben, sie zu begrenzen. Die Entstehung des Rechtsdenkens im römischen Reich dürfte auch kein Zufall sein, denn ein Riesenreich, bestehend aus heterogenen Teilen, so lange aufrechtzuerhalten, benötigt die

Aufteilung von Macht und Absicherung einzelner Machtsphären. Ohne gemeinsame kulturelle Basis konnten einzelne Teile des Reiches nur durch Rechtsnormen, die mit Zwang durchgesetzt werden konnten, zusammengehalten werden. Der langwierige Streit im Mittelalter zwischen der Kirche und der weltlichen Macht erfordert auch die gegenseitig anerkannte Begrenzung von Machtsphären, da jede Seite einen Absolutheitsanspruch erhob. Hinzu kommen ständige Verschiebungen von Landesgrenzen, Entstehung von Territorialstaaten, religiösen Auseinandersetzungen, die zuletzt in der Reformation gipfelte. Ungleichgewicht der Machtverhältnisse nach innen und nach aussen versuchte man mit Rechtsnormen im Gleichgewicht zu halten. Der Vertragsgedanke wurde wichtig, denn zur Absicherung des Gleichgewichts waren Verträge wichtig. Sogar der Staat wurde als ein Gebilde angesehen, das auf Verträgen beruht (Rousseau). Diese Tradition, das Gleichgewicht der Macht anzustreben, setzt sich bis in die Entwicklung der Demokratie fort, in der es auf die Teilung der Macht und die Absicherung der Machtsphären ankommt. Diese Frage der Macht könnte auch in solchen grundsätzlichen Beziehungen wie der zwischen Gott und Mensch und Mensch und Natur eine zentrale Rolle spielen. Denn der monotheistische Gott ist Macht und hat diese Macht auf die Menschen übertragen, die Natur, die ja eine Schöpfung darstellt, als Objekt zu beherrschen.

Wie tief das Rechtsdenken in der europäischen Kultur Wurzel geschlagen hat, bemerkt man an vielen Phänomenen. So sprach man im Zusammenhang mit den Hexenprozessen in Europa davon, dass die Hexen mit dem Teufel einen Pakt geschlossen hätten. Gut und böse bilden einen absoluten Gegensatz im europäischen Denken, und man kann einen solchen Gegensatz nur durch einen Vertrag zähmen, da man ihn nicht versöhnen kann. In Ostasien gibt es weder den Teufel noch Hexen, darum auch keine Hexenprozesse. Die europäische Vorstellung des Jüngsten Gerichts zeigt auch, dass selbst am Ende alles Lebens ein Gericht, also eine rechtliche Instanz, über die Menschen und ihre Taten richtet. Eine allumfassende Versöhnung ist hier nicht vorgesehen. Dass das Ringen um die Macht, veranschaulicht an der Metapher des Kampfes, die gesamte europäische Kultur durchzieht, erkennt man am deutlichsten, wenn man ein beliebiges europäisches Museum betritt und vor allem die Bilder und Skulpturen aus früheren Epochen betrachtet. Es ist häufig ein Schock für uns Asiaten, wenn wir zum ersten Mal mit solchen Bildern konfrontiert sind. Vor einem breitet sich eine Vielfalt von Kunstwerken aus, die Gewalt durch Ästhetik erhöht zeigt. Zu erwähnen wären hier die unzählige Darstellung des Heiligen Georg, vom Jüngsten Gericht und von Märtyrerszenen. Es scheint, dass die europäische Zivilisation eine durch Rechtsnormen gezähmte Lebensgemeinschaft darstellt.



Ein weiterer Aspekt ist, dass in der europäischen Kultur der einzelne Mensch eine herausragende Stellung hat. Die schon bei den Griechen bekannte Aussagen wie „der Mensch ist das Mass aller Dinge“ oder „Erkenne Dich selbst“ deuten eine Entwicklung an, die das europäische Individuum zu dem gemacht hat, was es heute ist. Damit kam ein Prozess in Gang, der eine beispiellose Selbstreflexion des Menschen auslöste. Am Ende dieses Prozesses hat sich der Mensch zu einem Wesen entwickelt, das mit einem Willen ausgestattet und frei und autonom ist. Die Freiheit und Autonomie des Individuums sind nur konstruierbar, wenn man von den Dingen, die gerade das Individuum konstituieren, abstrahiert. Ein solches Individuum muss seine Freiheit und Autonomie gegen andere verteidigen und dazu werden Rechtsnormen benötigt. Der Begriff der Person, der das Rechtssubjekt verkörpert, stellt gerade jene abstrakte Kategorie dar. In Ostasien existiert kein Begriff, den man mit dem Begriff der Person vergleichen kann, was ein grosses Problem in den Übersetzungen darstellt.

Ein dritter Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Art und Weise des Denkens in der europäischen Tradition. Ein wesentlicher Charakterzug der westlichen Kultur ist die dualistische Denkweise, die in der logischen Aussage gipfelt: „Tertium non datur“. Es gibt folglich eine ganze Reihe von Dichotomien wie Subjekt/Objekt, Körper/Seele, Natur/Kultur, gut/böse usw., die die europäische Denktradition beherrschen. Das dualistische Denken erfordert, dass man immer eine klare Grenze ziehen will. Definition ist ein Schlüsselwort im europäischen Denken. In Ostasien gab es kein Wort dafür. Analytisches und diskursives Denken muss sich in einem europäischen kulturellen Umfeld notwendig hervortun. Nicht nur die europäische Rechtstradition, sondern auch die Wissenschaft und die technische Entwicklung des Westens wären ohne diese Denkweise nicht möglich gewesen.

Bis jetzt war von Europa die Rede. Nun will ich zu Ostasien übergehen und einige Charakterzüge der ostasiatischen Kultur parallel zu den drei Aspekten erörtern.

Die Natur heisst in Korea „Ja-Yon“, was soviel heisst wie „von selbst so“. Dieser Begriff ist in ganz Ostasien gleich. Reinhard May interpretierte diesen Naturbegriff in seinem Aufsatz „Über Moral und Gesetz im abendländischen und ostasiatischen Denken“ mit folgenden Worten: „Dieses Verständnis begründet die Unhintergebarkeit der Ein- und Ganzheit aller interdependenten Lebensprozesse, und zwar in der Untrennbarkeit des Materiellen vom Geistigen und des Geistes vom Materiellen. Das Von-Selbst-So bestimmt die unaufhebbare Grenze der sich selbst genügenden Spontaneität. Ein derartiges Verständnis umfasst auch die eigene, die menschliche Natur. Sie ist in der Lage, die vielfältigen Ordnungsmuster und ihre Abweichungen davon als

ungeschaffen, als von-selbst-so wahrzunehmen und daraus Anleitung für menschliches Verhalten abzulesen.“ Da wir keinen Monotheismus haben, bildet die Natur die Grenze des Denkens. Ein Blick auf die Natur von aussen ist nicht möglich. Daher lässt sich auch nicht über den Anfang und das Ende der Natur etwas sagen (anders als in Europa, wo die Natur als eine Schöpfung einen Anfang und ein Ende hat). Diese Natur ist nach der Vorstellung der Ostasiaten in sich harmonisch und befindet sich in ständiger rhythmischer Bewegung, die der Natur inhärent ist. Die Natur ist als etwas Lebendiges, von innen her Pulsierendes gedacht. Der Mensch ist ein Teil dieser allumfassenden Natur und ist umfassen von der Harmonie des Ganzen. Im Denken und Handeln sollen sich die Menschen nach dem Prinzip „Tao“ und „Yin“ und „Yang“ richten, um sich in das harmonische Ganze einzufügen. Diese Sicht der Welt lässt sich deutlich in der ostasiatischen Malerei aufzeigen. In den Bildern werden entweder Menschen gezeigt, die sich in ihrer Winzigkeit an die Naturläufe anschmiegen oder in der Naturbetrachtung versunken sind (ein Bildervergleich zwischen Michelangelos Sintflut und ein Bild aus Ostasien). Die Begriffe „Yin“ und „Yang“ und „Tao“ sind inzwischen auch in diesem Weltteil bekannt geworden und haben in der Esoterikszene Europas einen fragwürdigen Platz gefunden. Die Menschen müssen nach der ostasiatischen Vorstellung sozusagen mit der Rhythmik des Ganzen mitschwingen und darin ein Gleichgewicht finden. In Ostasien kann daher kein mit Europa vergleichbarer Gedanke aufkommen, die Natur als eine feindliche Macht zu sehen. Im Gegenteil: Die Natur ist in sich harmonisch und schliesst die Menschen darin ein. Wenn auch immer wieder das Gleichgewicht gestört wird, kehrt doch die Harmonie zurück. Diese Vorstellung der Natur erfordert bestimmte Ordnungskategorien, die eine die Harmonie wiederherstellende Rhythmik in Rechnung stellen. So sind Yin und Yang Kategorien, die das Ausbalancieren von zwei Extremen veranschaulichen. Daher unterscheiden sich diese Kategorien grundsätzlich von den Naturgesetzen, die kausale Bezüge angeben. Kausalität spielte in der ostasiatischen Naturbetrachtung nur eine untergeordnete Rolle, denn es kam nicht darauf an. Yin und Yang betonen ausserdem die Interdependenz aller Dinge, die miteinander in einer funktionaler Beziehung (oder Wirksamkeitsbeziehung) stehen und deren Gleichgewicht ständig neu gesucht werden muss. Man spricht daher in Bezug auf die ostasiatische Kultur vom Holismus, also einer ganzheitlichen Kultur.

Diese holistische Sicht der Welt jedoch lässt nach meiner Überzeugung kein analytisches Denken aufkommen, denn Analyse heisst Trennen und Definieren. Es ist daher für mich dann auch folgerichtig, dass sich in Ostasien keine Wissenschaft und technische Revolution westlicher Prägung hervortun konnten.



Der Begriff des Menschen in Ostasien hat zwei Bestandteile: Mann und räumliches Zwischen. Der Mensch ist in Ostasien nicht als ein autonomes Individuum gedacht, sondern als ein Wesen, das schon immer in räumlicher Beziehung zu anderen Dingen und Menschen steht. Der ostasiatische Begriff des Menschen meint nicht nur die Dimension der Intersubjektivität, sondern hat eine umfassendere Bedeutung, nämlich Schon-immer-in-der-Welt-Sein des Menschen. Das Verbundensein mit der Welt und mit anderen Menschen ist wesentlich für das Menschenbild der Ostasiaten. Daher konnten sich weder Begriffe wie Individuum und Person entwickeln noch Autonomie und Freiheit. Natürlich gibt es im heutigen Ostasien auch Begriff wie Autonomie, individuelle Freiheit und Individuum, aber diese sind konstruierte Begriffe aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, als der westliche Einfluss uns erreichte. Die Maxime des Lebens und Handelns in Ostasien sollte das Streben nach der Harmonie im Einklang mit der Natur sein.

Dass in Ostasien moralische Normen gegenüber den rechtlichen stets den Vorrang hatten, liegt, wenn man den bisherigen Erörterungen gefolgt ist, auf der Hand. Denn in Ostasien fehlen all jene Voraussetzungen, die ein Rechtssystem überhaupt konstruierbar machen. Statt Rechtsnormen bevorzugten die Ostasiaten moralische Normen, um die menschliche Gemeinschaft in Gleichgewicht zu halten, wie die eingangs zitierte Aussage von Konfuzius anschaulich macht. So herrschte in menschlichen Dingen lebenskluge Moralpraxis vor reiner lebensfremder abstrakter Theorie. Da in der konfuzianischen Philosophie die Meinung vorherrschte, dass die Menschen von Natur aus gut seien (Konfuzius und Menzius), vertraut man auf die Fähigkeit der Menschen, mit Hilfe der Moral die Gemeinschaft selbst zu regulieren. Die Aufgabe der Erziehung bestand darin, diese gute menschliche Natur zur vollen Entfaltung zu bringen.

Eine Frage erhebt sich in diesem Zusammenhang, nämlich woher das Böse kommt, wenn die Menschen von Natur aus gut sind. Über das Böse wurden unzählige Dispute in der konfuzianischen Philosophie geführt. Die Erklärung des Ursprungs des Bösen ist wichtig, weil es das Zusammenleben des Menschen stört. Nach der herrschenden Meinung in Ostasien ist die Natur des Menschen gut, aber die Menschen können durch die Umstände zu moralisch verwerflichen Handlungen verleitet werden. Das Böse ist nicht etwas, was im Menschen unabänderlich steckt (wie die Erbsünde), sondern entsteht aus den Verwicklungen, in denen die Menschen handeln. Sie können aber jeder Zeit ihre Gesinnung ändern und zum moralischen Handeln zurückkehren. Da es im ostasiatischen Denken keine Dualität von böse und gut gibt, existiert auch nichts, das das Böse als solches (z.B. der Teufel) verkörpert. Gut und Böse sind relationale Kategorien und jeder Zeit verschiebar und veränderbar. Böse heisst im ostasitischen kulturellen Kontext moralische Verwerflichkeit, die man durch

veränderte Gesinnung und Handeln wieder ins Gute kehren kann. Im koreanischen Strafrecht gelten Selbstanzeige, freiwillige Wiedergutmachung und tiefe Reue heute noch als Strafmilderungs- oder Verfahrenseinstellungsgründe. Die alte Tradition lebt also noch weiter.

Neben den moralischen Normen gab es nur wenige rechtliche Normen, die alle strafrechtlicher Natur waren, denn es gab kaum Gerichtswesen für Zivilstreitigkeiten. Diese wenige Strafrechtsnormen dienten allein dazu, die Moral und Tugend der Menschen zu verbessern und so die Sittlichkeit der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Die so verstandenen Moralnormen sind objektivistisch gedacht. Sie stehen sowohl über den verschiedenen Religionen als auch Individuen. Die Menschen sollen ihnen folgen, aber können nicht über sie verfügen. Die Strafgesetze sind als ein Korrektiv gedacht für jene Fälle, in denen die Selbstregulierung durch Moral und Sitten nicht funktioniert. Man hielt sogar die Gesetze für eine kulturlose Erfindung, die auf einen nichtchinesischen, sprich barbarischen, Ursprung zurückgeht. Daher existiert in der ostasiatischen Tradition keine Vorstellung, dass das Recht die individuelle Freiheit des Einzelnen schützen solle. Dass das Bewusstsein des subjektiven Rechts sich kaum ausgebildet hat, dürfte dann auch kaum verwunderlich sein. Ebenso wenig existiert der „Kampf ums Rechts“ als Maxime des Handelns. Rechtsnormen wurden also nur als Hilfsmittel für die Moral angesehen. Diese Haltung ist bis heute in Korea bemerkbar: Es heisst eben heute noch, dass das, was den Sitten nicht widerspricht, auch rechtlich erlaubt ist. Im alten Korea wurde das Verbrechen als ein Verstoss gegen die Grundsätze der Moral angesehen und nicht als Verletzung von Rechtsnormen, die vom Staat erlassen wurden. So wurde beispielsweise ungebührliche Haltung der Schwiegertochter gegenüber den Schwiegereltern oder Vernachlässigung der Pflicht als Sohn mit grosser Strenge geahndet. Heute noch versucht der Staat die Moral der Bürger zu beeinflussen. Aus China ist bekannt, dass man die Bürger in Umerziehungslager schickt oder eine Kampagne der Freundlichkeit startet. In Korea werden die Bürger auch immer wieder aufgerufen, sich moralisch zu benehmen, die alten Menschen zu achten usw. So gesehen glaubt man heute noch daran, dass ie Moral wichtiger ist als das Recht, um die Gemeinschaft in Ordnung zu halten. In Europa würde eine solche Aufforderung als Einmischung in die Privatsphäre und Autonomie wahrgenommen. Der Staat soll sich nicht einmischen, denn Moral ist Sache des Einzelnen.

Eine ideale Gemeinschaft besteht nach der Meinung der Ostasiaten darin, dass die Menschen gegenseitig ihre Pflichten erfüllen. Wie in der Natur, in der alles von alleine so harmonisch ist, sollen sich auch Wege zur Regelung der menschlichen Angelegenheiten ergeben. Dies geschieht eher durch freundlich-einvernehmliche Regelungen als durch streitige, gerichtlich geführte



Auseinandersetzungen, die auf eine Entscheidung der harten Alternative Recht oder Unrecht hinauslaufen und daher wenig geschätzt sind. In Korea strebt man noch heute danach, Konflikte ausserhalb der Rechtssphäre einvernehmlich zu lösen. Wenn jemand sich auf eine gerichtliche Entscheidung einlässt, wird das als eine Feindseligkeit, eine Art Kriegserklärung, angesehen. Der Kampf ums Recht kommt erst ganz allmählich in Gang.

## II. Einführung des europäischen Rechts in Korea

Im Jahr 1876 wurde Korea von Japan gezwungen, die Häfen zum Handel zu öffnen, nachdem Japan selber 1856 durch Amerika dazu gezwungen wurde. Japan hat also die Lektion von den amerikanischen und europäischen Ländern in ihrem imperialistischen Bestreben gut gelernt und wandte das Gelernte in Korea an. Japan hatte mit der Öffnung des Landes, die als die „Meiji-Restauration“ in die Geschichte einging, das europäische, hauptsächlich aber das deutsche Rechtssystem eingeführt. So kam das damalige koreanische Königreich zum ersten Mal in Kontakt mit einem europäischen Rechtssystem, war aber dem gegenüber gänzlich hilflos. Da aber Korea nominell erst 1910 zur japanischen Kolonie wurde, gelangte das japanische Recht erst in diesem Jahr zur vollen Anwendung in Korea. Bis dahin galt das Gesetzbuch „Kyongkuk Daejon“ (Grosser Kodex zum Regieren des Staates), das nach der Rezeption des chinesischen „Grossen Ming Strafkodex“ im Jahr 1485 verfasst wurde. Daneben gab es auch ungeschriebene Gesetze in Form von Gerichts- und Strafvollzugsentscheidungen sowie Rechtsansichten von Richtern und Kommentare. Es gab aber keinen dafür ausgebildeten Berufsstand der Juristen, sondern jeder höhere Beamte übte in seinem Bezirk das Richteramt aus. Die allgemeine Bildung der konfuzianischen Klassiker wurde als genügend angesehen, um das Richteramt auszuüben. Manche gelehrten Beamten waren aber auch als Richter bekannt geworden, weil sie mit Klugheit, Scharfsinn und der moralischen Integrität ihrer Person Rechtsfälle gelöst haben und so den Frieden der Gemeinschaft aufrechterhalten konnte. Diskussionen über Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung wurden geführt, aber eine systematische Ordnung wurde nicht angestrebt. In der koreanischen Rechtskultur gab es keine logische Kategorie oder Rechtstypen, man bemühte sich um die elastische Lösung von konkreten Fällen. Diese Tendenz ist heute noch stark vorhanden. Die Auslegung der Strafrechtsgesetze ist noch heute nicht streng und formal, sondern relativ situationsangepasst und dehnbar. Pragmatische Lösungen werden angestrebt.

Zwischen 1910 und 1945 lebte Korea in einem rechtlichen Schwebestand, da das durch europäisches Recht beeinflusste japanische Recht als „geliehenes Recht“ zwar nicht in vollem Umfang, aber doch prinzipiell in Korea angewandt wurde. Denn Korea befand sich als Kolonie Japans rechtlich gesehen in einem minderen Status und wurde von einem Generalgouverneur mit grossen Vollmachten regiert. Als Korea von der japanischen Kolonialherrschaft 1945 befreit wurde, war die Frage, was mit dem Rechtssystem, das in den Jahren der Kolonialzeit sich einigermaßen etabliert und zum Bestandteil des Lebens in Korea geworden war, geschehen sollte. Man konnte ja nicht einfach das einzige geltende Rechtssystem von heute auf morgen abschaffen. Ein rechtliches Vakuum wäre in der politisch unsicheren Situation von damals sehr gefährlich gewesen. Die Situation wurde noch zusätzlich komplizierter, dass Korea noch im September 1945 von den Amerikanern geteilt wurde und der Süden von 1945 bis 1948 von einer amerikanischen Militärregierung regiert wurde. Es herrschte ein rechtlicher Wirrwarr. Bald darauf brach 1950 der Korea-Krieg aus, der bis 1953 dauerte. Erst nach dem Krieg machte sich Korea daran, das in Verwirrung geratene Rechtssystem wiederherzustellen. Die Rückkehr zum alten konfuzianischen Rechtssystem lehnte man ab, da man ein modernes Korea aufbauen wollte, zu dem eine neue, an Europa orientierte Rechtsordnung als unerlässlich angesehen wurde. So blieb das japanische Recht in Kraft und es ist in seinen Grundzügen in dem 1953, also nach dem Ende des Koreakrieges, kodifizierten koreanischen Rechtssystem erhalten geblieben. Das europäische Recht gelangte auf den Umweg über Japan nach Korea, als eine Art Mitgift des europäischen Imperialismus, ohne dass die Koreaner selber es gewollt haben.

Schwierigkeiten können nicht ausbleiben, wenn man sich die grossen kulturellen Differenzen zwischen Korea und Europa vergegenwärtigt. Das europäische Rechtssystem ist vor einem bestimmten oben geschilderten kulturellen Hintergrund entstanden, der aber in Korea ganz fehlt. Die Importware „Recht“ muss sich an die kulturelle Wirklichkeit in Korea anpassen und assimilieren, will sie Geltung erlangen und wirksam sein. Denn die Menschen hatten weder einen gefühlsmässigen Zugang zum neuen Rechtssystem noch sahen sie dessen Notwendigkeit ein. Trotz der unentwegten Anstrengung, die Kluft zu schliessen, spricht man heute noch von einer „doppelten Rechtskultur“. Im Folgenden sollen einige Punkte genannt werden, die den Assimilierungsprozess veranschaulichen.

Um die Kluft zwischen dem importierten Recht und der Lebenswirklichkeit zu schliessen, sind beispielsweise im Strafrecht die Gesetze allgemein und knapp gefasst. Diese Eingeschaft ermöglicht grössere Flexibilität in der Rechtsanwendung. Dadurch erlangen die Strafrechtspflegeorgane einen viel grösseren Ermessensspielraum als dies beispielsweise in Deutschland der Fall



ist. Durch die grössere Dehnbarkeit der Rechtsnormen lassen sich auch jene Fälle subsumieren, an die die europäischen Gesetzgeber nicht dachten. Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass im koreanischen Strafrecht eine Generalklausel existiert, deren Anwendung weitgehend in das Ermessen der Strafrechtsorgane gestellt ist. Diese (§ 20 korStGB) lautet: „Eine Handlung, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorgenommen wird, oder sonst den gesellschaftlichen Sitten nicht widerspricht, wird nicht bestraft“. In diesem Paragraphen schimmert die konfuzianische Tradition durch, nach der das Verbrechen in erster Linie als ein verstoss gegen die moralischen Normen erschien und nicht als Verletzung des staatlichen Gesetzes. Der Begriff der gesellschaftlichen Sitten wird in der Rechtssprechung als ein Auslegungsmaßstab angesehen. Was den koreanischen Sitten entspricht, kann unabhängig von den dogmatischen Argumenten nicht bestraft werden. So hat das koreanische Verfassungsgericht den Straftatbestand „Ehebruch“ mit der Begründung unangetastet gelassen, dass er zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, ehelichen Treue und Monogamie notwendig sei. Tatsächlich waren noch 70% der Bevölkerung zu Beginn der 90er Jahre für die Beibehaltung des Ehebruch-Tatbestandes gewesen. Mit einer solchen Generalklausel lässt sich die Brücke zwischen den koreanischen Sitten und den importierten Rechtsnormen schlagen.

Nicht nur auf der formal-rechtlichen Ebene wurde das neue importierte Recht an die Tradition geknüpft, sondern auch auf der inhaltlichen Ebene. Es gibt eine ganze Reihe von Tatbeständen, die in Korea vorkommen, aber nicht in europäischen Strafgesetzen. So gibt es einige Paragraphen, die verschiedene Aszendentenmorde oder den Aszendententotschlag regeln. In solchen Fällen sind Strafverschärfungen vorgesehen. Die Familie im weiteren Sinne wurde im konfuzianischen Korea als die Keimzelle des Staates angesehen, ja der Staat selber wurde als eine grosse Familie betrachtet, deren Oberhaupt der König war. Die Familie war nach Alter und Verwandtschaftsgrad streng hierarchisch geordnet. Die in der Hierarchie unten stehende Person schuldet nach oben Gehorsam und Achtung. Daher wurden Taten, die Aszendenten betrafen, als besonders verwerflich angesehen. Man kann also an solchen Beispielen sehen, dass der Grundsatz, alle Menschen sind vor dem Recht gleich, nicht in vollem Umfang gilt.

### III. Doppelte Rechtskultur – zwei Beispiele

Korea muss mit der doppelten Rechtskultur leben und hat auch inzwischen gelernt, damit zu leben. Wichtig ist hierbei, dass die Juristen sich in vollem Umfang der doppelten Kultur bewusst sind. Es wäre falsch, blindlings der

deutschen Dogmatik zu folgen, was manche koreanische Juristen in früheren Jahren getan haben. Sie sahen in ihrem Fortschrittseifer die grosse Kluft nicht, die sich zwischen den fremden Paragraphen und der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Korea aufgetan hat. Aber es wäre ebenso verkehrt, wenn man die altkoreanische Tradition überbetonen wollte, denn Korea hat sich sowohl kulturell als auch politisch verändert. Die Juristen müssen diese Veränderung berücksichtigen, wenn sie Gesetze neu formulieren, um rechtliche Probleme zu lösen. Demokratische Grundsätze und Menschenrechte sind inzwischen allgemein anerkannt und somit zu einem Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit geworden. Dennoch lebt die alte kulturelle Tradition im Denken und Handeln der Menschen weiter, denn Tradition verändert sich sehr langsam. Juristen und Politiker sollten nur solche Gesetze erlassen, die einerseits grundsätzliche Positionen formulieren, andererseits aber der kulturellen Wirklichkeit Rechnung tragen, um wirksam sein zu können. Im Folgenden sollen kurz zwei Bereiche erwähnt werden, die von aktueller Bedeutung sind: Organtransplantation und Frauenkriminalität.

Mit dem Fortschritt der modernen Medizin sind Organtransplantationen heute zur Routine geworden. Inzwischen lassen sich mit Ausnahme des Gehirns ziemlich alle Organe transplantieren. In Korea existieren, ähnlich der doppelten Rechtskultur, auch zwei unterschiedliche Medizintraditionen, nämlich die von China her beeinflusste altkoreanische Medizin und die westliche Medizin. Die alte koreanische Medizin, die eng mit der alten Weltanschauung zusammenhängt, kennt neben umfangreichen Kenntnissen der Krankheitsprophylaxe Akupunktur, Kräuterbehandlung, Moxibustation und Massage. Sie kannte aber keine invasive Methode, d.h. operative Behandlung ist unbekannt. Der Hauptgedanke in dieser altkoreanischen Medizin war, dass man die Zirkulation der Lebensenergie, Ki genannt, fördern muss, um das Gleichgewicht zu gewährleisten, und dass der Körper durch Steigerung der körpereigenen Widerstandskraft allein mit der Krankheit fertig wird. Seit der japanischen Kolonialzeit drang der Einfluss der westlichen Medizin in Korea ein, und heute gibt es überall im Lande Krankenhäuser und Arztpraxen. Natürlich arbeiten parallel dazu auch Ärzte, die nach der traditionellen Methode Patienten behandeln. Es gibt auch medizinische Fakultäten, die nur solche traditionelle Ärzte ausbilden.

Organtransplantationen werden in Korea schon seit Jahren durchgeführt, wobei die Nieren dasjenige Organ sind, das am häufigsten transplantiert wird. Lange arbeiteten Ärzte ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung. Erst im Jahr 2000 wurde das koreanische Organtransplantationsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz versucht sowohl den Organspendern als auch den Organempfängern Sicherheit zu geben. Die erste grosse Hürde bestand in der Definition des Todes.



Die Frage lautete also: Hirntod oder Herztod ?. In der koreanischen Kultur war der Ahnenkult der wichtigste Kult und damit zusammenhängend waren einige Traditionen wichtig. Der erste Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass der Körper unversehrt sein soll, wenn der Verstorbene zu den Ahnen geht. Der Körper galt als ein Geschenk der Ahnen, deshalb darf man ihn nicht absichtlich verletzen oder zerstören. Daher durften Frauen keine Ohrringe (an durchstochenen Ohren) tragen. Es ist verständlich, dass die Menschen sehr reserviert reagieren, wenn es um Organspende oder Organempfang geht. Dies gilt vor allem für das Organ „Herz“. Der zweite Punkt betrifft, dass das Hirntodkonzept von der Bevölkerung nicht akzeptiert wird. Es gibt keine neutrale Definition, was Tod und Sterben seien, sondern es hängt von der jeweiligen Vorstellung in einer Kultur ab. In der alten koreanischen Tradition dauert das Sterben sehr lange. Allgemein markierte der Herztod insofern eine Trennungslinie, als der Verstorbene begraben wird, aber das Sterben ist damit noch nicht beendet. Tod ist in allen Kulturen mehr Sache der Lebenden und der Gemeinschaft denn die des Verstorbenen, was all die umfangreichen Rituale zur Trauerbewältigung dann auch zeigen. In der koreanischen Vorstellung begibt sich der Verstorbene nicht unmittelbar auf den Weg ins Jenseits, sondern bleibt eine Weile in der Nähe der Menschen und geht erst allmählich in die jenseitige Welt ein. Die Ahnen bis zur dritten Generation aber kommen zu jedem Ahnenkult, so dass der Kontakt erhalten bleibt. In diesem kulturellen Umfeld das Hirntodkonzept durchzusetzen ist nicht sehr einfach. Man benötigt aber das Hirntodkonzept, um Organtransplantation zu ermöglichen. So haben die Gesetzgeber die beiden Todeskonzepte parallel bestehen lassen.

Wenn jemand sich schriftlich bereit erklärt hat, dann dürfen die Ärzte nach der Feststellung des Hirntodes die Organe entnehmen. Damit diese Ärzte aber nicht als Mörder dastehen, denn dies wäre ja der Fall, wenn der Hirntote nicht richtig tot wäre, hat man folgende Lösung gefunden. Als Todesursache gilt nicht die Organentnahme, sondern die Krankheit, deretwegen der Patient den Hirntod erlitten hat. Man hat also eine andere Kausalzuordnung in Bezug auf die Todesursache gewählt, um die Ärzte zu entlasten. So bestehen in Korea sozusagen zwei Todeskonzepte nebeneinander, weil man vermeiden hat, sich für eine Alternative zu entscheiden. Der Widerstand in der Bevölkerung wäre zu gross gewesen.

Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang ist auch der koreanischen Kultur sehr eigentümlich. Die Familie hat ein viel grösseres Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Organspende. Wenn auch jemand zu Lebzeiten schriftlich seine Zustimmung bekundet hat, kann die Familie post mortem diese Zustimmung widerrufen. In der koreanischen kulturellen Tradition begreift sich der Einzelne nicht als ein Individuum, sondern als ein Glied der

Familie. Wir sagen sehr selten „Ich“, sondern meistens „wir“, es gibt also keine scharf zu ziehende Grenze zu anderen Mitgliedern derselben Familie. Dieses starke Wir-Gefühl kommt von der besonderen Art der Kind-Mutter-Beziehung, die viel intensiver sowohl in physischer als auch in emotionaler Hinsicht ist. Die autonome Entscheidung, die im westlichen Kulturkreis als ein souveräner Akt geachtet werden muss, wird in Korea zum Teil in die Familie verlagert. Die besondere Bedeutung der Familie ist heute noch sehr wichtig, obwohl die koreanische Gesellschaft durch den enormen Wandel in den letzten drei Jahrzehnten ein anderes Gesicht erhalten hat. Heute noch bildet die Familie das stabile Rückgrat des Einzelnen, auf das jeder sich verlassen kann. So kann man das neue Gesetzesmodell in Korea das „Familienmodell“ nennen. Durch die Rücksichtnahme auf das sittliche Gefühl der Bevölkerung versucht der Gesetzgeber eine Lösung zu finden, die den Erfordernissen der modernen Medizin Rechnung trägt.

Das zweite Beispiel, das ich hier anführen möchte, betrifft die Frauenkriminalität. Es ist interessant, die Entwicklung der Frauenkriminalität in einem Land wie Korea zu betrachten, in dem Frauen durch viele Jahrhunderte den besonderen sehr restriktiven Tugendnormen unterworfen waren. Die strikt patriarchalische konfuzianische Gesellschaftsordnung wies den Frauen den Innenraum, d.h. die Familie, als Betätigungsfeld zu, während sie den Männern den Aussenraum überliess. Daher nennt ein Mann heute noch seine Frau als die „innere Person“, während umgekehrt die Frau ihren Mann die „Aussenperson“ bezeichnet. Die Frauen hatten aber innerhalb des Innenraums, d.h. des Haushaltsbereichs, eine grosse Freiheit und übten auch Kontrolle über die Familienfinanzen aus. Die soziale Rolle war räumlich geteilt und daher mit räumlichen Kategorien belegt. Die Rolle der Frauen im alten Korea war grundsätzlich von der Situation in Europa nicht unterschieden, obwohl einige Besonderheiten in Korea bestanden. So wurde von Frauen die strikte Beachtung der ehelichen Treue verlangt, während man von den Männern dies nicht erwartete. Männer der Oberschicht durften viele Nebenfrauen haben, wenn auch die Hauptfrau rechtlich und moralisch als höherrangig betrachtet wurde. Von 1485 bis 1894 war den Witwen verboten, sich wieder zu verheiraten. Die eheliche Treue sollte noch nach dem Tod des Ehegatten fortgesetzt werden. Umgekehrt durften die Witwer binnen kürzester Zeit wieder eine andere Frau nehmen. Die Rolle der Frauen als Hüterinnen der Moral wurde als massgebend für die Erhaltung der moralischen Ordnung insgesamt angesehen. Daher bestand eine weitreichende soziale Sanktion. Die Segregation von Männern und Frauen war sehr streng. Schon ab dem Alter von 7 Jahren wurden Männer und Frauen streng getrennt. Es gab kaum Möglichkeiten, dass Männer und Frauen sich innerhalb des von der Gesellschaft sanktionierten Rahmens treffen und



kennenlernen konnten. Ehen wurden früher ausschliesslich durch Vermittlung geschlossen, da jede Eheschliessung als ein Zusammenkommen von zwei Familien angesehen wurden. Noch heute, da Liebesheirat erlaubt ist und auch vorkommt, werden mehr als die Hälfte aller Ehen durch Vermittlung geschlossen. Die Begegnung von Männern und Frauen ist heute noch in Korea durch bestimmte Rituale geprägt. Obwohl die Monogamie mit dem Einzug des europäischen Rechts in Korea zum Grundsatz der Ehe geworden ist, hat es auch lange gedauert, bis diese Rechtsbestimmung ins Bewusstsein der Menschen, insbesondere der Männer, eingedrungen war. Noch in den 70er Jahren kam es häufig vor, dass ein Mann neben seiner Frau auch noch eine oder mehrere Nebenfrauen hatte. Man nannte sie „kleine Frau“. Im heutigen Korea ist dies nicht mehr ohne weiteres möglich, da Frauen verstärkt ihr Recht suchen und auch erhalten.

Obwohl in der Verfassung die Gleichheit von Mann und Frau garantiert ist, dauerte es lange, bis Männer und Frauen in Korea dies realisierten. Denn traditionell hiess es immer, dass Männer wichtiger und wertvoller seien als Frauen und daher sich Frauen Männern unterordnen müssen. Das Familienrecht in Korea enthielt dann auch genau besehen viele Paragraphen, die vom europäischen Recht abwichen und somit der Verfassung widersprachen. Vor allem im Bereich des Scheidungsrechts und der Regelung des Familienoberhaupts bestand ein eklatantes Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern. Erst nach mehreren Revisionen hat Korea heute ein Familienrecht, das die Rechte der Frauen denen der Männer gleichstellt. Dieser Wandel konnte erst stattfinden, nachdem die alte Tradition sich abgeschwächt hat und etwas Neuem Platz machen konnte. Aber dass der Ehebruch immer noch ein Straftatbestand ist, zeigt, dass die traditionelle Moralvorstellung noch wirkmächtig ist.

Die meisten Delikte, die von Frauen im alten Korea verübt wurden, waren Mord, Totschlag und Körperverletzung, alles Delikte, die von der Zahl her nicht sehr hoch waren und im Nahbereich verübt wurden. Morde im familiären Bereich rangierten ganz vorne. Dagegen gab es kaum Delikte im ausserhäuslichen Bereich. Denn Frauen hatten kaum die Möglichkeit Delikte in diesem Bereich zu verüben. Diese Situation hat sich heute grundlegend verändert. Heute machen Gewaltdelikte an Leib und Leben nur 7% in der Gesamtstatistik der von Frauen begangenen Taten aus.

Kriminalität ist, so scheint es, global männlich, so auch in Korea. Der Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität betrug 1998 15%. Der Frauenanteil ist allerdings von 8.7% im Jahr 1989 bis heute stetig gestiegen, ein Faktum, das verschiedene Ursachen haben dürfte. Die zunehmende Emanzipation, die wachsende Partizipation der Frauen an der Gesellschaft und die grösser

werdenden rechtlichen Möglichkeiten für Frauen mögen auch eine Rolle gespielt haben, aber noch mehr dürfte jener radikale Wandel der Gesellschaft für den rapiden Anstieg der Frauenkriminalität verantwortlich sein, der sich in den letzten drei Jahrzehnten vollzogen hat. Zu nennen wären hier: Industrialisierung, Verstädterung, Veränderung der Familienstruktur und Konsumgesellschaft. Mit der letzteren hängt insbesondere die markante Zunahme des Ladendiebstahls zusammen. Hinzu kommt die Armut, in die Frauen ohne staatlich ausgebautes Sozialnetz leicht geraten. Korea liegt statistisch gesehen beim Frauenanteil an der Kriminalität etwas höher als beispielsweise die Schweiz, wo er etwas 14% beträgt, aber deutlich niedriger als in Japan mit 22%. Der Grossteil der von Frauen begangenen Delikte in Korea lässt sich den Vermögensdelikten zurechnen wie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. Diese Delikte machen in der Frauenstatistik von 1998 75.5% aus. Ein ähnliches Bild herrscht auch in Japan (67.7%). Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz, die in vielen europäischen Ländern einen erheblichen Anteil ausmachen, spielen in Korea kaum eine Rolle.

Auf Grund der geringen Zahl der weiblichen verurteilten Delinquenten gibt es nur ein einziges selbständig geführtes Frauengefängnis in Korea in der Stadt Chongju. Daneben sind einige Frauenabteilungen innerhalb des Männergefängnisses untergebracht. Die meisten Insassinnen des Frauengefängnisses sind wegen Tötungsdelikten verurteilt. Die Untersuchung zeigt, dass diese Frauen in der Mehrzahl aus der sozialen Unterschicht stammen und über eine geringe Schulbildung verfügen. Das Lebensumfeld dieser Frauen ist von einem mehrfachen Konfliktpotential geprägt, das zu solchen Delikten führt. Die Atmosphäre innerhalb der Anstalt ist lockerer als im Männergefängnis und die Frauen dürfen sich darin frei bewegen. Es bestehen viele Fortbildungsmöglichkeiten für sie und diese werden auch von den Frauen genutzt. Viel mehr als in Europa wird darauf geachtet, dass die Insassinnen selber an der Läuterung ihrer Gesinnung arbeiten. Wenn dies gelungen ist, kann man eher von der Gesellschaft Vergebung erhoffen. Es wird auch viel unternommen, um den Kontakt zur Familie zu erhalten, weil er für die Resozialisierung notwendig ist.

#### *IV Schlussbemerkung*

Ich hoffe, dass ich in meinem Vortrag die Wechselbeziehung zwischen der Beschaffenheit einer Kultur und ihrem Ordnungsgefüge aufzeigen konnte. Während die westliche Kultur auf Grund von bestimmten Faktoren das Rechtssystem als das notwendige Ordnungsgefüge hervorbrachte, galt im alten Korea, wie in ganz Ostasien, ein Ordnungsgefüge, das von moralischen Normen



beherrscht war. Nach der Einführung des europäischen Rechtssystems lebt man in Korea mit der „doppelten Rechtskultur“, die von den koreanischen Juristen, Gesetzgebern und Rechtspflegeorganen besondere Fähigkeiten verlangt.

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dr. Hoo Nam Seelmann in Budapest am 20. November 2002 gehalten hat.*

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

- 1. Kurt Seelmann:**  
Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820  
Budapest 1994
- 2. Wolfgang Sellert:**  
Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozess, Budapest 1994
- 3. Wilhelm Brauner:**  
Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
- 4. Barna Mezey:**  
Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
- 5. Reiner Schulze:**  
Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen  
europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
- 6. Kurt Seelmann:**  
Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus  
Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
- 7. Kinga Beliznai:**  
Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert  
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
- 8. Michael Köhler:**  
Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
- 9. Attila Horváth:**  
Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn  
Budapest 1998
- 10. Allan F. Tatham:**  
Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
- 11. Arnd Koch:**  
Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im  
Strafverfahren, Budapest 2002
- 12.**  
Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte  
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa  
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.



13.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte  
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa  
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

14. **Markus Hirte:**

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters,  
Budapest 2003

15. **Werner Ogris:**

W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003

16. **Hoo Nam Seelmann:**

Recht und Kultur, Budapest 2003

## In Vorbereitung:

**Arnd Koch:**

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

**Kurt Seelmann:**

Gaetano Filangieri

**Barna Mezey:**

Einführung in die ungarischen Aufklärung

**Michael Anderheiden:**

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

**Angela Augustin:**

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

**Harald Maihold:**

Strafen am Leichnam

**Attila Barna:**

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar  
2003.